

Satzung

MARIS – Förderung nachhaltiger Wasserwirtschaft e.V.

(Fassung vom 06.12.2021)



§1 Name – Sitz – Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „MARIS – Förderung nachhaltiger Wasserwirtschaft“.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, das Wasserwesen sowie Wissenschaft und Forschung zu fördern und die auf diesem Gebiet tätigen Fachleute zusammenzuführen, sowie die Förderung von Volks- und Berufsbildung auf diesem Gebiet.

Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

- Vertretung gemeinsamer technischer, rechtlicher, wissenschaftlicher und sonstiger Belange der Wasserwirtschaft,
- Unterstützung bei Planung und Durchführung von wasserrelevanten Forschungsvorhaben,
- Mitarbeit bei der Erstellung einschlägiger Richtlinien und Normen,
- Austausch und Bereitstellung von Informationen und Forschungsergebnissen,
- Förderung von interdisziplinärer Kooperation und Wissenstransfer,
- Bildungsarbeit,
- Zusammenarbeit mit fachverwandten Vereinigungen, Einrichtungen und Organisationen im In- und Ausland unter Beachtung von § 51 Abs. 2 Abgabenordnung,

- Informations-, sowie Meinungs- und Erfahrungsaustausch mit Politik, Wirtschaft und Wissenschaft.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Gewährt der Verein projektbezogene Fördermittel oder vergibt er Aufträge, die der Erfüllung der Vereinszwecke dienen, so können auch Vereinsmitglieder in den Genuss solcher Mittel kommen. Bei der Vergabe der Mittel werden Vereinsmitglieder gegenüber Dritten weder bevorzugt noch werden Vereinsmitgliedern vorteilhaftere Förder- oder Auftragskonditionen gewährt.
- (5) Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
- (6) Der Verein kann andere gemeinnützige Einrichtungen unterstützen, wenn diese im Sinne der Absätze 1 und 2 tätig sind und sich uneingeschränkt zu den Vereinszielen bekennen und dies durch ihr Handeln dokumentieren.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Personengesellschaften sowie rechtlich unselbstständige Teile eines Unternehmens oder einer Einrichtung sein, welche die Ziele des Vereins bejahen und unterstützen. Natürliche Personen können Mitglied sein, wenn Sie ein Gewerbe ausüben oder selbständig beruflich tätig sind oder wenn sie den Verein in besonderer Weise fördern oder wenn sie als Ehrenmitglied aufgenommen werden.

- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod der natürlichen, durch Erlöschen oder Auflösung der juristischen Personen, Personengesellschaft oder des rechtlich unselbstständigen Teils eines Unternehmens oder einer Einrichtung.
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.
 - c) durch Ausschluss.
- (4) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied
 - a) gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat
 - b) schuldhaft das Ansehen des Vereins schwer beschädigt hat
 - c) die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt
 - d) trotz Mahnung und Androhung des Ausschlusses mit dem Beitrag für mehr als sechs Monate im Rückstand bleibt.

Der Ausschluss kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung erfolgen.
- (5) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
- (6) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 5 Finanzierung des Vereins

- (1) Der Verein finanziert sich hauptsächlich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Fördermittel können eingeworben werden.
- (2) Jedes Mitglied ist zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen und erlassen wird. Die Beitragsordnung ist kein Bestandteil der Satzung und wird nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht (auch per E-Mail) vertreten lassen. Vereinigungen und Körperschaften benennen dem Vorstand eine Person für die Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Änderungen der Vertretungsbefugnis erfolgen formlos.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung postalisch oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Bei postalischem Versand beginnt die Frist mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag, bei E-Mail Versand sofort.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Zu anstehenden Beschlüssen können schriftliche Voten und Vorschläge vorgelegt werden. Diese müssen bis zum Zeitpunkt der Sitzung beim Vorstand vorliegen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann virtuell durchgeführt werden, wenn mit der Einladung eine geeignete Plattform im Internet bereitgestellt

wird, die mit den in der Einladung versandten Zugangsdaten erreichbar ist und die betriebssystemübergreifend funktioniert.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Der / die Vorstandsvorsitzende leitet die Versammlung. Bei deren / dessen Verhinderung wird die Sitzung von seinem Stellvertreter geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorstandsvorsitzenden bzw. des Sitzungsleiters / der Sitzungsleiterin. Verlangt ein Mitglied geheime Abstimmung, so muss dementsprechend verfahren werden. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch im postalischen oder elektronischen (per E-Mail) Umlaufverfahren gefasst werden. Diese Beschlüsse sind nur gültig, wenn sich mindestens die Hälfte der Mitglieder an der schriftlichen Abstimmung beteiligt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein vom jeweiligen Leiter der Sitzung zu unterzeichnendes Protokoll zu erstellen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist spätestens einen Monat nach der Sitzung den Vereinsmitgliedern zuzusenden. Es muss auf der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden.
- (6) Beschlüsse zu Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen abweichend von (5) drei Viertel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder nach ihrer Natur dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig, soweit Gesetz oder Satzung dieses vorschreiben.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Zu Vorstandmitgliedern können nur Personen gewählt werden, die selbst Vereinsmitglieder sind oder einem Vereinsmitglied als Mitarbeiter angehören. Die Wahl findet grundsätzlich offen statt. Die Wahl kann auf Antrag auch geheim durchgeführt werden. Die Wahl kann auf Antrag als Blockwahl durchgeführt werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der bei der Wahl anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Falls im

ersten Wahlgang keine Entscheidung zustande kommt, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. Bei Stimmgleichheit bei der Stichwahl muss diese wiederholt werden.

- (3) Auf Antrag eines Mitglieds kann die Wahl des Vorstands auch als Gesamtwahl, Blockwahl oder schriftliche Wahl (Brief oder elektronisch) durchgeführt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie die Mehrheit aller Vereinsmitglieder oder mindestens 75 Prozent der anwesenden Vereinsmitglieder, wenn weniger als 50 Prozent aller Vereinsmitglieder anwesend sind.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Berufung gegen den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes durch den Vorstand.
- (6) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt die Rechnungsprüfer.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereines.
- (9) Die Mitgliederversammlung beschließt
 - Satzungsänderungen
 - die Vereinsauflösung
 - bei Bedarf die Einrichtung einer Geschäftsstelle
 - die Beitragsordnung
 - Beitragsbefreiungen
 - Aufnahme von Darlehen
 - Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- (10) Die Mitgliederversammlung kann Personen vorschlagen, welche die Interessen des Vereins und seiner Mitglieder in anderen Einrichtungen

vertreten und die den Vorstand und seine Mitglieder über die Arbeit dieser Einrichtungen regelmäßig informieren.

- (11) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes. Die Anträge sind mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstandsvorsitzenden einzureichen und mit der Tagesordnung bekannt zu geben.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Vorstandsmitgliedern, und zwar
 - Dem oder der Vorsitzenden
 - Einer/einem Stellvertretenden
 - dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin
 - und mindestens zwei Beisitzenden

Die Wahl der Beisitzenden soll gewährleisten, dass die Hauptfachrichtungen der Vereinsmitglieder im Vorstand vertreten sind.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter(in). Sie sind gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein vertretungsberechtigt.
- (3) Über Konten des Vereins kann im Innenverhältnis nur die/der Vorsitzende oder die/der Stellvertreter(in) mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam verfügen.
- (4) Der oder die Vorstandsvorsitzende, sein(e) Stellvertreter(in) und die weiteren Mitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der alte Vorstand im Amt. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Die Vorstandstätigkeit endet
 - nach Ablauf der vorgesehenen Amtszeit mit der Wahl eines neuen Vorstandes

- mit der Abwahl eines Vorstandes
 - mit dem Zeitpunkt, in dem das Vorstandsmitglied selbst oder das Mitglied dem es angehört, aus dem Verein ausscheidet
 - nach Amtsaufgabe mit der Wahl eines neuen Vorstands
- (6) Der Vorstand tritt auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandmitgliedern, jedoch mindestens in vierteljährlichen Abständen zusammen. Die Sitzung wird vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Er fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden bzw. des Sitzungsleiters. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich erklären. Die Protokolle sind innerhalb eines Monats nach der Sitzung den Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Vertretung der Vereinsinteressen nach außen
 - Führung der laufenden Vereinsgeschäfte
 - Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung
 - Vorlage des Jahresabschlusses, des Geschäftsberichtes und des Wirtschaftsplans für jedes Geschäftsjahr
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Einberufung von Mitgliedern des Strategiebeirats und von Ausschüssen
 - Entsendung von Vertretern in externe Institutionen und Gremien

- Regelmäßige Information über fachliche Aktivitäten, insbesondere über jene des Kompetenzzentrums Wasser Berlin
- (3) Der Vorstand beschließt über die Bestellung eines Geschäftsführers. Er schließt Arbeitsverträge für den Verein ab. Er tätigt alle kostenwirksamen Angelegenheiten.
- (4) Der Vorstand kann sich zur Durchführung bestimmter Aufgaben Hilfspersonen bedienen. (vgl. §2 (3),(4)).
- (5) Der Vorstand kann Personen benennen, welche die Interessen des Vereins in anderen Einrichtungen vertreten und die den Vorstand und die Mitglieder über die Arbeit dieser Einrichtungen regelmäßig informieren.

§ 11 Strategiebeirat

- (1) Der Vorstand kann einen Strategiebeirat einberufen. Die Mitglieder des Strategiebeirats (Beiräte) sind dem Vorstand direkt zugeordnet und unterstützen seine Arbeit. Die Mitglieder des Strategiebeirats werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren eingesetzt.
- (2) Die Beiräte sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung berichtspflichtig.

§ 12 Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann zu bestimmten Fachaufgaben Ausschüsse einsetzen. Die Ausschüsse sind in der Regel zeitlich begrenzt.
- (2) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher und stellvertretenden Sprecher.
- (3) Die Ausschüsse sind dem Vorstand berichtspflichtig.

§ 13 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Sie prüfen den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss. Sie werden für mindestens zwei, höchstens jedoch fünf Jahre bestellt. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Unterlagen des Vereines.

- (2) Über die Rechnungsprüfung ist ein Prüfbericht zu fertigen. Er ist dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.
- (3) Der Vorstand hat den geprüften Jahresabschluss, den Geschäftsbericht und den Prüfbericht innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins ist der Empfänger des Vereinsvermögens durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu bestimmen.

Der Empfänger muss eine gemeinnützige Organisation sein.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

**Beitragsordnung des
MARIS - Förderung nachhaltiger Wasserwirtschaft e.V. (Fassung vom 31.08.2023)**

1. Höhe des Mitgliedsbeitrags

Die reguläre Mitgliedschaft im MARIS e.V. ist an die Entrichtung eines Beitrags gebunden.

Der Beitrag wird jährlich erhoben.

Der Beitrag beläuft sich auf 50,00€ pro Jahr.

Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

2. Höhe des zusätzlichen Mitgliedsbeitrags für das Netzwerk MARIS Berlin Brandenburg – Management urbaner Wasserkreisläufe

Die zusätzliche Netzwerkmitgliedschaft im durch den Verein MARIS – Förderung nachhaltiger Wasserwirtschaft e.V. getragenen Netzwerk „MARIS Berlin Brandenburg – Management urbaner Wasserkreisläufe“ ist an die Entrichtung eines zusätzlichen Beitrags gebunden.

Der zusätzliche Beitrag entfällt bei Mitgliedschaften natürlicher Personen, die nicht vorrangig in Ausübung ihres Gewerbes am Netzwerk teilnehmen. Studierende und Jungingenieur*innen bis 3 Jahre nach dem Antritt der ersten Arbeitsstelle bleiben beitragsfrei. Danach wird ein Beitrag von 50,00€ pro Jahr erhoben.

Für Wirtschaftsunternehmen richtet sich die Höhe des Beitrags nach der Anzahl der Beschäftigten im gesamten Unternehmen.

Der Beitrag ist wie folgt gestaffelt:

Anzahl der Beschäftigten im gesamten Unternehmen	Mitgliedsbeitrag / Jahr (in EURO)
1	200,00 €
2 – 5	500,00 €
6 – 10	750,00 €
11 – 50	1.000,00 €
51 – 100	1.500,00 €
Mehr als 100	2.000,00 €

Für Forschungseinrichtungen / Hochschulen ist die Höhe des Beitrags für jeden Lehrstuhl bzw. jede Organisationseinheit einheitlich:

Forschungseinrichtungen / Hochschulen	Mitgliedsbeitrag / Jahr (in EURO)
Je Lehrstuhl / Organisationseinheit	500,00 €

Startups bis zu einem Unternehmensalter von drei Jahren:

Startups	Mitgliedsbeitrag / Jahr (in EURO)
Bis 50 Mitarbeitende	50,00 €

Ab dem vierten Jahr nach der Unternehmensgründung und/oder nach Überschreiten der Beschäftigtengrenze gilt der reguläre Beitragssatz.

3. Fälligkeit

- Die Beiträge werden im 1. Quartal jeden Jahres erhoben und sind mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen fällig.
- Der Beitritt zum Netzwerk MARIS Berlin Brandenburg wird ausdrücklich und schriftlich im Aufnahmeantrag durch das beitragswillige Mitglied dem Vorstand gegenüber bekundet.
- Erfolgt der Beitritt im Verlauf eines Kalenderjahres, so ist der Beitrag zum Ende des Quartals, in dem der Beitritt wirksam wurde, fällig. Die Höhe wird entsprechend quartalsweise gemindert:

Beitritt in	Anteiliger Mitgliedsbeitrag
Quartal 1 (01.01. – 31.03.)	100 % des Jahresbeitrags
Quartal 2 (01.04. – 30.06.)	75 % des Jahresbeitrags
Quartal 3 (01.07. – 30.09.)	50 % des Jahresbeitrags
Quartal 4 (01.10. – 31.12.)	25 % des Jahresbeitrags

4. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt erstmalig mit dem Satzungsbeschluss zur Gründung in Kraft. Änderungen erfolgen durch Beschluss der Mitgliederversammlung.